

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Gronau/Leine vom 20.11.2013 für
den Friedhof, Steintorstraße, 31028 Gronau/Leine

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

1. für die Vergabe einer Erd-Einzelgrabstätte

- | | |
|--|-------|
| a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit: 30 Jahre) | 780 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren, Totgeburten und Ungeborene
mit einem Gewicht von mindestens 500g (Ruhezeit: 20 Jahre) | 200 € |
| c) Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht
unter 500g für die Gedenkstätte "Sternenkinder" übernimmt die
Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln.
Plakette für Herzsteinplatten (Selbstbehalt der Eltern) | |

2. für die Vergabe einer Erd-Doppelgrabstätte

- | | |
|--|---------|
| a) für Doppelgrab mit zwei Grabstellen (Ruhezeit: 30 Jahre) | 1.050 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Doppelgrabstätte
(je Stelle 40€) | 80 € |

3. für die Vergabe einer Urnengrabstätte

- | | |
|--|---------|
| a) für Urneneinzelgrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre) | 625 € |
| b) für eine Urnendoppelgrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre) | 1.250 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung der Doppelgrabstätte
(je Stelle 25€) | 50 € |

4. für die Vergabe einer Urnengrabstelle auf einer vorhandenen Erd-Grabstelle

- | | |
|----------------------|-------|
| (Ruhezeit: 25 Jahre) | 625 € |
|----------------------|-------|

5. für die Vergabe einer Rasengrabstelle

einschließlich von der Kirchengemeinde in Auftrag gegebener einheitlicher Grabplatte 40x25 cm aus rotem Granitstein mit:

Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr, einem Kreuz

a) Rasen-Einzelgrabstelle (Ruhezeit: 30 Jahre)	2.770 €
b) Rasen-Urnen-Einzelgrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre)	1.900 €
c) Rasen-Urnen-Doppelgrabstelle (Ruhezeit: 25 Jahre)	3.300 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	92 €

II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall (für 24h)	160 €
b) je Unterstellung zwecks Überführung (für 24h) ohne Reinigungskosten und Ausschmückung der Kapelle	80 €

III. Verwaltungsgebühren

Genehmigung, Errichtung oder Änderung von Grabmalen

a) für Einzel- und Urnendoppelgräber	75 €
b) für Erd-Einzelgräber	75 €
c) für Erd-Doppelgräber (entfällt bei Belegung der 2. Grabstelle)	150 €
d) laufende Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen	90 €
e) für jedes Jahr der Verlängerung	3 €

IV. Einebnungsgebühren

a) bei Erd-Einzelgrabstelle einschl. Urnengrabstelle	250 €
b) bei Erd-Doppelgrabstelle einschl. Urnengrabstelle	400 €
c) bei Urnen-Einzel-Grabstellen	125 €
d) bei Urnen-Doppel-Grabstellen	200 €
e) Rasen-Einzel-Grabstelle	125 €

IV. Gebühren bei vorzeitiger Einebnung für die Grabpflege durch den Friedhofswart

pro Jahr der noch verbleibenden Ruhezeit je Grabstelle	30 €
--	------

V. Gebühren für die Beisetzung

Das Ausheben und Verfüllen von Sarggruben für Erd- und Urnenbestattungen und das Ablagern von überflüssiger Erde in die Erdbox auf dem Friedhof wird von einem Privatunternehmen durchgeführt und über das zuständige Bestattungsunternehmen abgerechnet.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben.

Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.09.2021 in Kraft.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Joseph, Burgstraße 7 und in der Kirche der Kirchengemeinde St. Joseph, Burgstraße 8, 31028 Gronau. Im Pfarrbüro liegt sie montags, dienstags und donnerstags von 10:00 -12:00 Uhr und in der Kirche von montags bis sonntags ganztägig zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung:**

Gronau, den

Katholische Pfarrgemeinde

St. Joseph Gronau/Leine

Der Kirchenvorstand

Siegel

(stellv.) Pastoralratsvorsitzender

Pastoralratsmitglied

Pastoralratsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den